

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Verbindungen eines tot aufgefundenen Thüringers in Mecklenburg-Vorpommern zur rechten Szene?

Die **Kleine Anfrage 4068** vom 3. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Am Ostersonntag im April 2014 wurde in Nepzin (Mecklenburg-Vorpommern) die Leiche eines 25-jährigen Thüringers gefunden, der Ende 2013 in die Nähe von Wolgast gezogen sei. Der Körper des Toten sei in einem vier Meter tiefen Brunnenschacht auf dem Gelände eines ehemaligen NPD-Kreistagskandidaten gefunden worden. Ein Sprecher des Polizeipräsidiums Neubrandenburg wies darauf hin, dass die Leiche eine Hakenkreuz-Tätowierung aufwies. Pressemeldungen zufolge stamme der Tote aus Erfurt und werde per Haftbefehl gesucht, da er eine Freiheitsstrafe wegen bandenmäßigen Diebstahls nicht angetreten hätte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über mögliche Verbindungen des Toten in die rechte Szene Thüringens?
2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach der tote Thüringer in der Vergangenheit an Veranstaltungen der rechten Szene teilnahm, wenn ja, um welche handelt es sich (bitte aufschlüsseln)?
3. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Tote Mitglied von rechten Organisationen war, wenn ja, um welche handelt es sich?
4. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Tote in Thüringen in der Vergangenheit wegen Staatsschutzdelikten verurteilt oder ob wegen solchen gegen ihn ermittelt wurde, wenn ja, um welche handelt es sich dabei (bitte Auflistung nach Datum, Tatort, Vorwurf, Verfahrensausgang)?
5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach der o. a. ehemalige NPD-Kreistagskandidat, auf dessen Gelände der Tote gefunden worden sei, in der Vergangenheit an Veranstaltungen der rechten Szene in Thüringen oder darüber hinaus teilnahm, zu dieser Szene Kontakte pflegte oder hier wegen Staatsschutzdelikten in Erscheinung trat? Wenn ja, um welche handelt es sich?
6. Welche Angaben kann die Landesregierung über Straftaten und deren Strafmaß machen, wegen denen der Tote Pressemeldungen zufolge per Haftbefehl ausgeschrieben war?
7. Welche Informationen besitzt die Landesregierung über den derzeitigen Stand der Ermittlungen zum toten Thüringer in Nepzin, insbesondere zu Anhaltspunkten oder Ausschlussgründen für eine Straftat bzw. einer möglichen Gewalteinwirkung?

8. Welche Informationen liegen der Landesregierung über die Todesursache des Aufgefundenen und den Todeszeitpunkt vor?
9. Kann die Landesregierung ausschließen, dass der Tote in der Vergangenheit auch als Informant, Gewährsperson oder V-Person mit Sicherheitsbehörden im Freistaat Thüringen zusammenarbeitete, wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
keine

Zu 2.:
nein

Zu 3.:
nein

Zu 4.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 5.:
nein

Zu 6.:
Auskünfte hierzu werden unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschluss des 2. Senats des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts vom 5. März 2014 (2 EO 386/13) nicht erteilt. Dies gilt auch im Falle des postmortalen Persönlichkeitsrechts.

Zu 7.:
Das noch anhängige Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Stralsund als zuständiger Behörde geführt.

Zu 8.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 9.:
Der Tote war nicht Informant, Gewährsperson oder V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz. Auf eine Zusammenarbeit mit der Polizei im Sinne der Anfrage liegen keine Hinweise vor.

Geibert
Minister